

Verordnung zum Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz

vom 28. November 2006

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 5 des Einführungsgesetzes zum Berufsbildungsgesetz (EGzBBG) vom 8. Mai 2006,

verordnet:

I. Geltungsbereich

§ 1

Das Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz sowie seine Ausführungserlasse finden:

- a) singgemäss Anwendung auf nicht dem Berufsbildungsgesetz unterstellte Bildungsgänge, die einer kantonalen Berufsbildungsinstitution angeschlossen sind; Ausdehnung des Geltungsbereiches
- b) Anwendung auf private Anbieter, mit welchen eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen wurde, soweit die jeweiligen Bestimmungen in Zusammenhang mit der Erfüllung der übertragenen Aufgaben stehen.

II. Zuständige Behörden

§ 2

Dem Regierungsrat obliegen die Aufgaben, die ihm das Einführungsgesetz zuweist, sowie namentlich: Regierungsrat

- a) Zuordnung von nicht dem Berufsbildungsgesetz unterstellten Bildungsgängen an kantonale Berufsbildungsinstitutionen;

Amtsblatt 2006, S.1619

- b) Festlegung der Höhe der Schul- und Studiengelder;
- c) Festlegung der Beiträge an die jeweiligen Bildungsanbieter;
- d) Förderung der Verständigung und des Austausches zwischen den Sprachgemeinschaften, auch über die Landesgrenzen hinaus.

§ 3

Berufsbildungs-
rat

¹ Dem Berufsbildungsrat obliegen die Aufgaben, die ihm das Einführungsgesetz zuweist, sowie namentlich:

- a) Genehmigung von kantonalen Bildungsgängen in der Grundbildung;
- b) Genehmigung der Schulordnung und des Ferienplans der kantonalen und privaten Berufsfachschulen und Höheren Fachschulen zum Zweck der Koordination;
- c) Durchführung des Anerkennungsverfahrens für Lehrwerkstätten nach den Richtlinien des Bundesamtes;
- d) Anordnung von Zwischenprüfungen für alle Lernenden eines Berufes;
- e) Genehmigung der Verfahren für die Anerkennung von nicht formal erworbener Bildung;
- f) Übertragung der Organisation und der Durchführung von Qualifikationsverfahren an Organisationen der Arbeitswelt oder an eine Berufsbildungsinstitution;
- g) Kenntnisnahme der Berichte der Abteilung Berufsbildung, der Abteilung Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung²⁾, der kantonalen Berufsfach- und weiterführenden Schulen, der Prüfungskommissionen sowie der privaten Bildungsinstitutionen, mit welchen eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen wurde.

² Der Berufsbildungsrat wird einberufen durch seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden, so oft es die Geschäfte erfordern, oder auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern.

³ Die Wahl der kantonalen Prüfungskommissionen und der kantonalen Berufsmaturitätskommission erfolgt auf Amtsdauer.

⁴ Der Berufsbildungsrat kann berufsspezifische Berufsbildungskommissionen einsetzen.

§ 4

Erziehungs-
departement

Dem Erziehungsdepartement obliegen die Aufgaben, die ihm das Einführungsgesetz zuweist, sowie namentlich:

- a) Umsetzung von Massnahmen zur Unterstützung der Berufsentwicklung;
- b) Regelung der Methoden zur Qualitätssicherung und -entwicklung für den gesamten Geltungsbereich des Gesetzes;
- c) Abschluss von Vereinbarungen in Bereichen, in denen nicht der Regierungsrat zuständig ist;
- d) Zertifizierung von kantonalen Bildungsgängen in der Grundbildung mit einem kantonalen Ausweis;
- e) Genehmigung der von den Aufsichtskommissionen erlassenen Reglemente;
- f) Zuweisung von Aufgaben im Geltungsbereich dieses Gesetzes an die Schulinspektoren und -inspektorinnen;
- g) Festlegung der Entschädigungen von Expertinnen und Experten in Qualifikationsverfahren.

§ 5

¹ Die Abteilung Berufsbildung²⁾ sorgt für den unmittelbaren Vollzug in der beruflichen Vor-, Grund- und Weiterbildung und ist zuständig für das Beitragswesen.

Abteilung
Berufsbildung²⁾

² Es berät die Vertragsparteien, vermittelt und entscheidet in Konflikten.

³ Die Abteilung Berufsbildung²⁾ führt eine Fachstelle Erwachsenenbildung.

⁴ Der Abteilung Berufsbildung²⁾ obliegen weiter insbesondere:

- a) Entscheid über Abweichungen von geltenden Verordnungen über die berufliche Grundbildung (Bildungsverordnungen);
- b) Erteilung der Bewilligung zur Ausbildung von Lernenden;
- c) Festlegung der Qualitätsstandards für die betriebliche Ausbildung;
- d) Genehmigung der Ausbildungsverträge;
- e) Zustimmung zur Verlängerung der Probezeit der Lernenden bis auf sechs Monate;
- f) Zuteilung von Lernenden an ausserkantonale Berufsfachschulen;
- g) Bewilligung zur Führung von berufsfeldorientierten Klassen und Kursen in Absprache mit den Bildungspartnern;
- h) Einsitznahme in überbetriebliche Kurskommissionen sowie deren Einsetzung im Bedarfsfall;
- i) Durchführung des Anerkennungsverfahrens für Ausbildungsgänge der beruflichen Grundbildung durch eine andere zum

Zweck der Vermittlung beruflicher Praxis anerkannte Institution gemäss der Berufsbildungsverordnung des Bundes;

- j) Entscheid über die Zulassung zu Qualifikationsverfahren;
- k) Bewilligung zur Befreiung von Prüfungselementen oder von Prüfungserleichterungen;
- l) Bestimmung der Prüfungsleitungen im Kanton;
- m) Festlegung der durchführenden Prüfungsbehörde von Qualifikationsverfahren;
- n) Ausstellung von kantonalen Ausweisen sowie von eidgenössischen Fähigkeitszeugnissen und Attesten;
- o) jährliche Berichterstattung über den Vollzug des Bundesgesetzes über die Berufsbildung gegenüber Bund und Kanton;
- p) Überprüfung der Einhaltung der Leistungsvereinbarungen.

III. Berufsberatung

§ 6

¹ Der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung obliegen namentlich:

- a) allgemeine Aufklärung über die Berufswahl;
- b) Führung eines Berufsinformationszentrums (BIZ);
- c) Beratung von Jugendlichen, Lernenden sowie Erwachsenen bezüglich Aus- beziehungsweise Weiterbildungsmöglichkeiten.

² Die Angebote der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung werden in einem Leistungskatalog festgelegt. Dieser bedarf der Genehmigung durch das Erziehungsdepartement.

³ Die Dienststelle Mittelschul- und Berufsbildung²⁾ regelt die Zusammenarbeit der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung mit weiteren Amtsstellen.

Berufs-,
Studien- und
Laufbahn-
beratung

IV. Berufliche Grundausbildung

1. Allgemeines

§ 7

Die Abteilung Berufsbildung²⁾ fördert die Zusammenarbeit aller Bildungspartner, insbesondere in den Berufsbildungs- und den Kurskommissionen.

Zusammen-
arbeit

§ 8

¹ Die Abteilung Berufsbildung²⁾ legt die Instrumente zur Qualitätssicherung und –entwicklung im Bereich der beruflichen Grundausbildung für die Schulen, die Lehrbetriebe, die überbetrieblichen Kurse sowie die Kurse und Weiterbildungskurse für Berufsbildende fest.

Qualitäts-
sicherung und
-entwicklung

² Sie²⁾ sorgt für die Durchführung und beaufsichtigt diese.

2. Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung

§ 9

¹ Das Erziehungsdepartement ist zuständig für die Festlegung und Koordination des kantonalen Angebots an Lehrgängen zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung und bezeichnet die Bildungsträger.

Lehrgänge zur
Vorbereitung
auf die
berufliche
Grundbildung

² Der Berufsbildungsrat genehmigt die Ausbildungspläne der Lehrgänge zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung.

³ Der Bildungsträger stellt die Ausweise aus.

§ 10

¹ Bei Vorliegen eines Ausbildungsvertrages weist die Abteilung Berufsbildung²⁾ die Lernenden den entsprechenden Lehrgängen zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung zu.

Zulassung

² In den übrigen Fällen entscheiden die Bildungsanbietenden.

3. Berufliche Grundbildung

a) Allgemeine Vorschriften

§ 11

Die Abteilung Berufsbildung²⁾ betreibt ein Lehrstellenmarketing und trifft in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Arbeitswelt geeignete Massnahmen zur Schaffung von Lehrstellen, um ein möglichst ausreichendes und bedarfsgerechtes Angebot an Ausbildungsplätzen im Bereich der beruflichen Grundbildung zu erlangen.

Ausbildungs-
plätze

§ 12

¹ Die Abteilung Berufsbildung²⁾ beaufsichtigt in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Arbeitswelt die Ausbildung in den Lehrbetrieben durch Betriebsbesuche, Gespräche mit den Lehrver-

Aufsicht

tragsparteien sowie durch Rückfragen bei Berufsfachschulen. Sie ²⁾ überwacht und betreut insbesondere die Ausbildung in Betrieben, die erstmals oder unter veränderten Verhältnissen Lernende ausbilden oder die zu Beanstandungen Anlass gegeben haben. Der Abteilung Berufsbildung ²⁾ ist jederzeit von den Bildungspartnern über alle Belange des Ausbildungsverhältnisses Auskunft zu erteilen und Zutritt zu den betrieblichen Arbeits- und Unterkunftsräumen der Lernenden zu gewähren.

²⁾ Die Aufsicht über überbetriebliche Kurse erfolgt durch die Einsitznahme von Vertretungen der Abteilung Berufsbildung ²⁾ in den Kurskommissionen.

³⁾ Die Aufsicht über die Berufsfachschulen erfolgt durch die jeweiligen Aufsichtskommissionen.

⁴⁾ In allen übrigen Bereichen obliegt die Aufsicht der Abteilung Berufsbildung ²⁾.

§ 13

Ausbildungskurse für Berufsbildende

¹⁾ Die Abteilung Berufsbildung ²⁾ ist zuständig für die Organisation und Durchführung der obligatorischen Ausbildungskurse für Berufsbildende der beruflichen Praxis.

²⁾ Es beaufsichtigt die obligatorischen Ausbildungskurse von privaten Anbietenden.

³⁾ Berufsbildende können bei entsprechender Vorbildung von der Abteilung Berufsbildung ²⁾ ganz oder teilweise von Ausbildungskursen dispensiert werden.

⁴⁾ Der Berufsbildungsrat ist zuständig für die Übertragung von obligatorischen Kursen für Berufsbildende der beruflichen Praxis an Organisationen der Arbeitswelt.

§ 14

Weiterbildungskurse für Berufsbildende

¹⁾ Bei Bedarf oder auf Antrag der Organisationen der Arbeitswelt werden obligatorische berufsspezifische Weiterbildungskurse und Lehrmeistertagungen durchgeführt, insbesondere bei Änderungen von Bildungsverordnungen und Bildungsplänen.

²⁾ Die Abteilung Berufsbildung ²⁾ kann fakultative Weiterbildungskurse anbieten.

§ 15

Überbetriebliche Kurse für Lernende

¹⁾ Der Kursstandort der überbetrieblichen Kurse für Lernende wird von den Organisationen der Arbeitswelt in Absprache mit der Abteilung Berufsbildung ²⁾ festgelegt.

² Die Abteilung Berufsbildung²⁾ kann Lernende vom Besuch der obligatorischen überbetrieblichen Kurse befreien.

§ 16

¹ Die Angebote der dualen Grundausbildung können bei Bedarf durch die Führung von Lehrwerkstätten, Handelsmittel- und Fachmittelschulen oder anderen zu diesem Zweck anerkannten Institutionen für die Bildung in beruflicher Praxis ergänzt werden. Andere Institutionen

² Die Abteilung Berufsbildung²⁾ beaufsichtigt die Bereiche der Bildung in beruflicher Praxis in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Bildungsinstitution.

³ Die Aufsicht über die Qualifikationsverfahren obliegt den zuständigen kantonalen Prüfungsgremien.

b) *Ausbildungsverhältnis*

§ 17

¹ Die Abteilung Berufsbildung²⁾ prüft die betrieblichen und personellen Voraussetzungen für die Ausbildung von Lernenden und teilt den Entscheid schriftlich mit. Sie²⁾ kann zur Abklärung Sachverständige beiziehen. Bildungsbewilligung

² Die Abteilung Berufsbildung²⁾ kann die Bildungsbewilligung unter dem Vorbehalt erteilen, dass der Nachweis einer berufspädagogischen Qualifikation im Äquivalent von 100 Lernstunden bzw. 40 Kursstunden gemäss der Berufsbildungsverordnung des Bundes innert einer Frist von zwei Jahren nachgereicht wird.

³ Die Bildungsbewilligung kann befristet erteilt oder zur Sicherstellung einer geordneten Ausbildung mit weiteren Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

⁴ Die Abteilung Berufsbildung²⁾ befindet über die von den jeweiligen Bildungsverordnungen abweichenden Voraussetzungen für das Erlangen einer Bildungsbewilligung.

⁵ Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn die gesetzlichen Bestimmungen nicht eingehalten oder die Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden.

§ 18

Die Abteilung Berufsbildung²⁾ führt Register, welche über die Anbietenden der beruflichen Praxis, die abgeschlossenen Ausbildungsverträge, Grund und Zeitpunkt allfälliger vorzeitiger Vertragsauflösungen, die Ergebnisse der Abschlussprüfungen sowie die Namen der verantwortlichen Auszubildenden Auskunft geben. Register

§ 19

Ausbildungs-
verträge

¹ Ausbildungsverträge wie Lehr-, Vorlehr-, Anlehr- und Praktikumsverträge sind der Abteilung Berufsbildung²⁾ in dreifacher Ausfertigung zur Genehmigung einzureichen. Ein Exemplar ist für das Amt und je eines für die Vertragsparteien bestimmt.

² Die Abteilung Berufsbildung²⁾ bezeichnet die zu verwendenden Vertragsformulare für die berufliche Ausbildung und die weiteren notwendigen Formulare für Zusatzvereinbarungen.

§ 20

Ausbildungs-
verbund

Bei Ausbildungsverhältnissen mit mehreren Ausbildungsorten sind die Zuständigkeiten und Verantwortungen im Ausbildungsvertrag oder in einer Zusatzvereinbarung zu regeln.

§ 21

Lehrbeginn

Der Beginn der Lehre ist in der Regel auf den 1. August festzulegen.

c) *Beruflicher Unterricht*

§ 22

Berufsfach-
schulen

¹ Das Erziehungsdepartement entscheidet über die Führung von Berufsfachklassen und deren Zuweisung zu den Berufsfachschulen.

² Das Berufsbildungszentrum des Kantons Schaffhausen ist die kantonale Berufsfachschule für die gewerblich-industriellen Berufe sowie für die Gesundheitsberufe. Dem Berufsbildungszentrum zusätzlich angegliedert sind:⁵⁾

- a) die Lehrgänge auf Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung;
- b) eine Berufsmittelschule;
- c) je eine höhere Fachschule in den Bereichen Technik und Pflege.

³ Die Führung einer Berufsfachschule für die kaufmännischen Berufe sowie die Berufe des Detailhandels wird mittels Leistungsvereinbarung auf den Kaufmännischen Verband Schaffhausen übertragen. Der Handelsschule KVS sind zusätzlich angegliedert:⁵⁾

- a) eine Handelsmittelschule;
- b) eine Berufsmittelschule;
- c) eine höhere Fachschule im Bereich Wirtschaft.

§ 23

¹ Nach Genehmigung des Lehrvertrages weist die Abteilung Berufsbildung²⁾ die Lernenden der jeweiligen Berufsfachschule zu. Zulassung

² Über die Zulassung der übrigen Lernenden zur Berufsfachschule entscheidet die Abteilung Berufsbildung²⁾ in Absprache mit der jeweiligen Schulleitung.

§ 24

¹ Die Aufsichtskommissionen bestehen aus höchstens 15 Mitgliedern. Sie setzen sich zusammen aus: Aufsichtskommissionen über Berufsfachschulen

- a) höchstens elf Vertretungen der Organisationen der Arbeitswelt, welche die verschiedenen Ausbildungsrichtungen angemessen vertreten;
- b) je einer Vertretung des Erziehungsdepartementes, der Abteilung Berufsbildung²⁾, der Schulleitung sowie der Lehrenden.

² Das Erziehungsdepartement bestimmt den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende. Im Übrigen konstituieren sich die Aufsichtskommissionen selbst.

³ Die Aufsichtskommissionen können weitere Fachleute mit beratender Stimme für die Behandlung einzelner Geschäfte beiziehen. Für besondere Kompetenz- oder Leistungsbereiche können sie Geschäfte einer Fachkommission übertragen.

⁴ Den Aufsichtskommissionen obliegen namentlich:

- a) Aufsicht über die Schulentwicklung;
- b) Aufsicht über die Realisierung der von der Schulleitung beschlossenen Schulführungsziele;
- c) Aufsicht über die Qualitätssicherung und -entwicklung;
- d) Mitwirkung bei der Qualifikation der Lehrenden;
- e) Erlass des Leitbildes sowie der Schulordnung in Zusammenarbeit mit der Schulleitung;
- f) Erlass weiterer Reglemente;
- g) Kenntnisnahme der Stundenpläne;
- h) Genehmigung der Jahresberichte.

⁵ Weitere Aufgaben können den Aufsichtskommissionen in der jeweiligen Schulordnung übertragen werden.

§ 25

¹ Die Schulordnung enthält Bestimmungen über die Organisation der Schule und des Schulbetriebes, umschreibt die Aufgabenbereiche der an der Schule beteiligten Organe und Funktionsträger und regelt das Mitspracherecht der Lehrenden und der Lernenden. Das Schulordnung

Erziehungsdepartement stellt die Koordination der Schulordnungen aller Schulen sicher.

² Haus- und Disziplinarordnung bilden integrierte Bestandteile der Schulordnung.

³ Die Hausordnung enthält Bestimmungen über den Schulbetrieb sowie das Absenzenwesen. Sie wird den Lernenden bei Ausbildungsbeginn abgegeben.

⁴ Die Disziplinarordnung regelt die Massnahmen bei Verstössen gegen die Hausordnung, insb. gegen das Absenzenwesen. Bei schweren Verstössen gegen die Hausordnung kann das Erziehungsdepartement auf Antrag der Schulleitung Bussen bis zu Fr. 500.-- aussprechen oder Lernende vorübergehend oder dauerhaft von der Schule ausschliessen. Die Schulleitung informiert die Abteilung Berufsbildung²⁾ und die Vertragsparteien über schwere Verstösse.

§ 26

Schulleitungen

Die Schulleitungen treffen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Anordnungen, soweit nicht eine andere Instanz zuständig ist, und erlassen Richtlinien und Weisungen.

§ 27

Berufsmaturitätsschulen

¹ Die Berufsfachschulen führen bei genügender Schülerzahl Berufsmaturitätsklassen. Die Berufsmaturitätsschule kann lehrbegleitend oder als Vollzeitschule absolviert werden.

^{1bis} Es können folgende Ausrichtungen von Berufsmaturitätsschulen geführt werden:⁶⁾

- a) Technik, Architektur und Life Sciences;
- b) Wirtschaft und Dienstleistungen;
- c) Gesundheit und Soziales.

² Der Schulbetrieb untersteht der Aufsicht jener Berufsfachschule, der die jeweilige Berufsmaturitätsabteilung angegliedert ist.

³ Das Erziehungsdepartement entscheidet, an welcher Berufsmaturitätsschule die jeweiligen Berufsmaturitätsklassen zu führen sind. Klassen verschiedener Ausrichtungen können zusammengelegt werden.⁵⁾

§ 28

Besuch ausserkantonalen Berufsmaturitätsschulen

¹ Lernende, die für den Pflichtunterricht einer ausserkantonalen Berufsfachschule zugewiesen werden, können von der Abteilung Berufsbildung²⁾ den entsprechenden ausserkantonalen Berufsmaturitätsschulen zugewiesen werden.

² Lernende, die eine Fachrichtung besuchen, die im Kanton nicht angeboten wird, werden von der Abteilung Berufsbildung²⁾ der entsprechenden, nächstgelegenen ausserkantonalen Berufsmaturitätsschule zugewiesen.

³ Über die Zuweisung von weiteren Lernenden an ausserkantonale Berufsmaturitätsschulen entscheidet die Abteilung Berufsbildung²⁾.

§ 29

¹ Die Berufsmaturitätskommission setzt sich zusammen aus:

Berufsmaturitäts-
kommission

- a) zwei Vertretungen von Fachhochschulen;
- b) vier Vertretungen der Organisationen der Arbeitswelt, welche gleichzeitig Mitglieder der Aufsichtskommissionen einer Berufsfachschule sind;
- c) einer Vertretung der Abteilung Berufsbildung²⁾;
- d) je einer Vertretung einer Berufsfachschule im Kanton, welcher eine Berufsmaturitätsschule angeschlossen ist.

² Das Erziehungsdepartement bestimmt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden. Im Übrigen konstituiert sich die Berufsmaturitätskommission selbst.

³ Die Leitungen der Berufsmaturitätsschulen nehmen an den Sitzungen der Berufsmaturitätskommission mit beratender Stimme teil.

⁴ Die Berufsmaturitätskommission legt durch Reglement die Zulassungsbedingungen, die Aufnahmeverfahren, die Stundentafeln, die Promotionsbestimmungen und die Modalitäten der Abschlussprüfungen fest und beaufsichtigt die Einhaltung dieser Bestimmungen.

⁵ Der Berufsmaturitätskommission obliegen weiter insbesondere:

- a) Bearbeitung von Grundsatzfragen zur Berufsmaturität;
- b) Pflege des Kontaktes zu den Fachhochschulen;
- c) Überwachung der Umsetzung der Vorschriften des Bundes;
- d) Genehmigung der Studienführer;
- e) Bestimmung der Prüfungsleitungen;
- f) Bestätigung der Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten.

§ 30

¹ Lernende, welche die Abschlussprüfung erfolgreich absolviert haben, erhalten das Berufsmaturitätszeugnis, sofern sie auch das Qualifikationsverfahren für das eidgenössische Fähigkeitszeugnis bestanden haben.

Berufsmaturitäts-
zeugnis

² ...⁴⁾

³ Das Berufsmaturitätszeugnis an Schaffhauser Berufsmaturitätsschulen wird vom Vorsteher bzw. der Vorsteherin des Erziehungsdepartementes und vom Präsidenten bzw. der Präsidentin der Berufsmaturitätskommission unterschrieben.

§ 31

Handelsmittelschulen

¹ Die Reglemente für die Handelsmittelschulen betreffend Zulassungsbedingungen, Aufnahmeverfahren, Studentafeln, Promotionsbestimmungen und Abschlussprüfungen werden vom Erziehungsdepartement genehmigt. Sie sind der Berufsmaturitätskommission zur Überprüfung bezüglich Gleichwertigkeit der Berufsmaturitätsfächer vorzulegen.

² Das Aufnahmeverfahren und die Abschlussprüfungen richten sich bezüglich der Berufsmaturitätsfächer nach denjenigen der Berufsmaturitätsschule.

³ Im Übrigen finden die Bestimmungen über die Berufsmaturitätsschule sinngemäss Anwendung.

§ 32

Freifächer

¹ Von der Berufsfachschule werden als Ergänzung zum Pflichtunterricht Freifächer angeboten.

² Als Freifächer gelten auch in Absprache mit den Organisationen der Arbeitswelt angebotene branchenbezogene Zusatzunterrichtsstunden.

³ Der Besuch von Freifächern setzt genügende Leistungen in der Berufsfachschule und im Lehrbetrieb voraus. Im Einvernehmen mit dem Lehrbetrieb können diese von Lernenden ohne Lohnabzug besucht werden.

⁴ Bei der stundenplanmässigen Festlegung der Freifächer ist bestmöglichst auf die Interessen der Lehrbetriebe Rücksicht zu nehmen.

⁵ Bei Uneinigkeit zwischen den Bildungspartnern entscheidet die Abteilung Berufsbildung²⁾.

⁶ Die zuständige Aufsichtskommission regelt das Nähere in einem Reglement.

§ 33

Stützkurse

¹ Die Berufsfachschule kann im Einvernehmen mit den Lehrbetrieben und mit den betreffenden Lernenden den Besuch von Stützkursen als unentgeltlicher befristeter Zusatzunterricht zur Vertiefung des Pflichtstoffes und zum Aufholen von schulischem Rückstand anordnen.

² Bei Uneinigkeit zwischen den Bildungspartnern entscheidet die Abteilung Berufsbildung²⁾.

³ Die zuständige Aufsichtskommission regelt das Nähere in einem Reglement.

§ 34

Die Abteilung Berufsbildung²⁾ entscheidet über die Modalitäten einer fachkundigen, individuellen Lernbegleitung für Absolvierende einer zweijährigen Attestausbildung, deren Bildungserfolg gefährdet ist.

Lernbegleitung

§ 35

¹ Schullehr- und Stundenpläne sind den Bildungspartnern zugänglich zu machen.

Schullehr-,
Semester- und
Stundenpläne

² Die Lehrenden haben aus den Schullehr- und den Stundenplänen Semesterpläne zu erstellen. Diese sind der Aufsichtskommission auf Verlangen zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 36

¹ Lehrgänge, welche nicht 40 Unterrichtswochen pro Schuljahr umfassen, können von der zuständigen Aufsichtskommission bewilligt werden. Die unterrichtsfreie Zeit ist auf den Ferienkalender der Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I abzustimmen.

Dauer des
Schuljahres,
Ferien

² Lernende haben ihre Ferien in der unterrichtsfreien Zeit zu beziehen. Ausnahmen bewilligt die Schulleitung auf Antrag beider Lehrvertragsparteien.

§ 37

Das Erziehungsdepartement kann die Abteilung Berufsbildung²⁾ oder die Berufsfachschulen mit der Durchführung von Schulentwicklungsprojekten beauftragen. Diese unterstehen der Aufsicht der zuständigen Aufsichtskommissionen.

Schulentwicklungsprojekte

§ 38

¹ Der schulärztliche Dienst jeder Berufsfachschule wird durch die Schulleitung im Einvernehmen mit dem zuständigen Schularzt bzw. der zuständigen Schulärztin organisiert.

Schulärztlicher
Dienst

² Lernende haben Anspruch auf eine einmalige kostenlose schulärztliche Untersuchung. Die Abteilung Berufsbildung²⁾ regelt die Einzelheiten.

³ Alles Weitere ist durch separate Verordnung über die schulärztliche Tätigkeit geregelt.

d) *Qualifikationsverfahren*

§ 39

Zuständigkeiten

¹ Die Prüfungskommissionen sind zuständig für die ordnungsgemässe Vorbereitung und Durchführung von Qualifikationsverfahren zur Erlangung eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses oder eines eidgenössischen Berufsattests.

² Für die Anerkennung und Validierung von kantonalen Qualifikationsverfahren, die zu einem anderen Abschluss führen, sowie von Verfahren aufgrund von nicht formal erworbener Bildung ist die Abteilung Berufsbildung²⁾ zuständig.

³ Für nicht in Bildungsverordnungen geregelte Zwischenqualifizierungsverfahren in der Grundbildung ist die Abteilung Berufsbildung²⁾ zuständig.

§ 40

Zusammensetzung und Konstituierung der Prüfungskommissionen

¹ Die Prüfungskommissionen bestehen aus höchstens neun Mitgliedern und setzen sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der Organisationen der Arbeitswelt sowie je einer Vertretung der Berufsfachschulen und der Abteilung Berufsbildung²⁾. Der Prüfungsleitung ist ein Sitz mit beratender Stimme zu gewähren.

² Der Berufsbildungsrat bestimmt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden. Im Übrigen konstituieren sich die Prüfungskommissionen selbst.

§ 41

Prüfungsexperten bzw. -expertinnen

¹ Als Prüfungsexperten bzw. -expertinnen sind Fachpersonen sowie Lehrende an Berufsfachschulen einzusetzen, welche die Voraussetzungen an Berufsbildende erfüllen. Sie haben an Expertenkursen teilzunehmen.

² Die Abteilung Berufsbildung²⁾ koordiniert die Kurse für Prüfungsexperten und -expertinnen und entscheidet über die Teilnahme.

§ 42

Termine der Qualifikationsverfahren

¹ Die Anmeldetermine für die Qualifikationsverfahren und die Fristen für deren Durchführungen werden durch das Prüfungsgremium festgelegt. Dieses stellt den Lehrbetrieben Anmeldeformulare mit den nötigen Informationen zu.

² Die Ausbildungsbetriebe sind für die fristgerechte Anmeldung der Lernenden zu den Qualifikationsverfahren verantwortlich.

§ 43

¹ Zu den Qualifikationsverfahren haben nur Personen Zutritt, welche von der zuständigen Prüfungsleitung dazu ermächtigt wurden.

Zutritt zu den Qualifikationsverfahren

² Personen, die nicht mit der Durchführung oder Beaufsichtigung von Qualifikationsverfahren beauftragt sind, dürfen auf deren Ablauf in keiner Art und Weise Einfluss nehmen.

§ 44

In begründeten Fällen kann die Abteilung Berufsbildung ²⁾ Lernende ausserkantonalen Prüfungsinstanzen zuweisen.

Qualifikationsverfahren ausserhalb des Kantons

§ 45

Die Abteilung Berufsbildung ²⁾ entscheidet über die Anrechnung bereits erworbener Bildung. Dabei wird in der Regel auf interkantonal anerkannte Grundsätze abgestellt.

Anrechnung bereits erworbener Bildung

§ 46

¹ Die Abteilung Berufsbildung ²⁾ ist zuständig für den Entscheid über die Zulassung zu Qualifikationsverfahren bei nicht formal erworbener Bildung.

Andere Qualifikationsverfahren

² Sie ²⁾ bezeichnet die nicht in Bildungserlassen geregelten Verfahren, die zur Feststellung der erforderlichen Qualifikationen geeignet sind.

³ Die Kosten solcher Verfahren werden den Gesuchsstellenden in der Regel weiterverrechnet.

§ 47

Die Abteilung Berufsbildung ²⁾ kann Lernenden, welche keinen eidgenössisch anerkannten Abschluss erlangen konnten, ein kantonales Zeugnis ausstellen. Dieses gibt Auskunft über den individuellen Ausbildungsstand.

Kantonales Zeugnis

V. Höhere Berufsbildung

§ 48

Vorbereitungskurse auf eidgenössische Berufsprüfungen oder höhere Fachprüfungen

¹ Sofern der Kanton Beiträge an Vorbereitungskurse Dritter leistet, steht ihm ein Aufsichtsrecht zu.

² In Absprache mit dem Erziehungsdepartement und den Organisationen der Arbeitswelt bieten die Berufsfachschulen Vorbereitungskurse auf eidgenössische Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen an, wenn keine gleichwertigen privaten Angebote bestehen.

³ Die allgemeinen Bestimmungen für die Berufsfachschulen gelten sinngemäss.

§ 49

Höhere Fachschulen

¹ Das Berufsbildungszentrum des Kantons Schaffhausen führt folgende Höhere Fachschulen:

- a) Höhere Fachschule für Technik;
- b) Höhere Fachschule für Pflege.

² Die Handelsschule des Kaufmännischen Verbandes Schaffhausen führt eine Höhere Fachschule für Wirtschaft.

³ Über die Führung weiterer kantonaler Höherer Fachschulen entscheidet auf Antrag des Berufsbildungsrates der Regierungsrat.

⁴ Die Studiengänge richten sich nach den entsprechenden Vorschriften des Bundes.

§ 50

Aufsichtskommissionen über Höhere Fachschulen

¹ Die Aufsichtskommissionen üben die unmittelbare Aufsicht über die Höheren Fachschulen aus. Sie klären als Bindeglied zwischen den Höheren Fachschulen und der Arbeitswelt die Bedürfnisse der Praxis ab.

² Die Aufsichtskommissionen über Höhere Fachschulen setzen sich zusammen aus höchstens sechs Vertretungen der Organisationen der Arbeitswelt sowie je einer Vertretung der Abteilung Berufsbildung²⁾, der Schulleitung und der Dozierenden. Das Erziehungsdepartement bestimmt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden. Im Übrigen konstituieren sie sich selbst.

³ Den Aufsichtskommissionen über die Höheren Fachschulen obliegen weiter insbesondere:

- a) Beratung der Schulleitung bezüglich Grundsatzfragen der Höheren Berufsbildung;
- b) Antragstellung an den Berufsbildungsrat betreffend Einführung neuer Fachrichtungen;

- c) Überwachung der Umsetzung der Vorschriften des Bundes;
- d) Erlass der Studienführer und Lehrpläne;
- e) Erlass der Schul-, Promotions- und Prüfungsordnungen;
- f) Ernennung der Prüfungsexpertinnen und –experten;
- g) Überwachung der Diplomprüfungen;
- h) Erlass weiterer Reglemente in ihrem Zuständigkeitsbereich.

VI. Weiterbildung

§ 51

¹ Die Abteilung Berufsbildung²⁾ führt zur Koordination insbesondere der berufsorientierten Weiterbildung eine Fachstelle Erwachsenenbildung.

Fachstelle
Erwachsenen-
bildung

² Insbesondere unterstützt die Fachstelle die Bildungsanbieter mit Beratungs- und Koordinationsleistungen, koordiniert den Erwerb von Bildungsabschlüssen, welche auf nicht formalisierten Bildungswegen erworben wurden und fördert die Qualitätssicherung im Bereich der berufsorientierten Weiterbildung.

VII. Interkantonale Zusammenarbeit

§ 52

¹ Die Abteilung Berufsbildung²⁾ kann den Besuch eines ausserkantonalen Bildungsangebots bewilligen und die Kosten dafür ganz oder teilweise übernehmen, wenn kein entsprechendes Bildungsangebot im Kanton Schaffhausen besteht.

Ausserkantonaler
Schulbesuch

² In Einzelfällen kann die Bewilligung auch aus anderen gewichtigen Gründen erteilt werden.

§ 53

Zuständig für die Erteilung der Bewilligung an ausserkantonale Lernende bzw. Studierende und Grenzgänger für den Besuch eines Bildungsangebots im Kanton im Rahmen der verfügbaren Plätze ist:

Schulbesuch
ausserkantonaler
Lernender
und
Studierender

- a) die Abteilung Berufsbildung²⁾ für solche mit Ausbildungsvertrag im Bereich der beruflichen Grundbildung, einschliesslich der Lehrgänge zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung;
- b) die zuständige Schulleitung in den übrigen Bereichen der Berufsbildung.

§ 54

Überbetriebliche
Kurse

Die Abteilung Berufsbildung²⁾ legt den Kursort von überbetrieblichen Kursen in Absprache mit den betroffenen Organisationen der Arbeitswelt und Kantonen fest.

VIII. Finanzierung

1. Grundsätze

§ 55

Vollzug der
Beitragsleis-
tungen

Die Abteilung Berufsbildung²⁾ ist für den Vollzug der Beitragsleistungen gemäss Gesetz und den nachfolgenden Bestimmungen zuständig.

§ 56

Pauschalen

¹ Die Finanzierung der Bildungsangebote erfolgt in der Regel in Form von Pauschalen.

² Die konkrete Höhe der einzelnen Pauschalen wird von der Abteilung Berufsbildung²⁾ im gesetzlich vorgegebenen Rahmen und gemäss der nachfolgend bei den einzelnen Leistungsangeboten geregelten Kriterien in einem Reglement festgelegt. Sie²⁾ berücksichtigt interkantonale Richtlinien und Empfehlungen und bezieht diese in den Entscheid mit ein.

§ 57

Private
Anbietende

Bei privaten Anbietenden wird die Höhe des Beitrages in der Leistungsvereinbarung festgelegt. Sie richten sich in der Regel nach dem im Gesetz und in vorliegender Verordnung festgelegten Finanzierungsgrundsätzen.

§ 58

Gleichartige
Ausbildungs-
angebote

Werden verschiedenen gleichartigen Bildungsangeboten Beiträge ausgerichtet, so wird für die Bemessung in der Regel auf das kostengünstigste Angebot abgestellt.

§ 59

Beitragsge-
suche

Gesuche um Beiträge sind der Abteilung Berufsbildung²⁾ schriftlich einzureichen. Diese²⁾ kann von den Gesuchstellenden sämtliche zum Entscheid notwendigen Unterlagen einfordern.

§ 60

¹ Für bezogene Beiträge haben die Leistungsempfänger der Abteilung Berufsbildung²⁾ eine Abrechnung vorzulegen. Abrechnungspflicht

² Die Beiträge decken höchstens die ausgewiesenen Kosten. Zuviel bezogene Beiträge werden von der Abteilung Berufsbildung²⁾ zurückgefordert oder mit der nächsten Beitragsleistung verrechnet.

2. Finanzierung einzelner Leistungen**§ 61**

¹ Es werden allen kantonalen Anbietenden Beiträge in gleicher Höhe für Aus- und Weiterbildungskurse für Berufsbildende der beruflichen Praxis ausgerichtet. Ausbildung von Berufsbildenden

² An die obligatorischen Ausbildungskurse werden Pauschalen entrichtet, welche 50 Prozent der ausgewiesenen Kosten decken.

³ An freiwillige Weiterbildungskurse werden Pauschalen entrichtet, welche 30 Prozent der ausgewiesenen Kosten decken.

⁴ Die von der Abteilung Berufsbildung²⁾ für obligatorisch erklärten Lehrmeistertagungen werden kostendeckend finanziert.

§ 62

¹ In der Regel werden den Anbietenden von überbetrieblichen Kursen Pauschalen entrichtet, die 50 Prozent der ausgewiesenen beitragsberechtigten Kosten decken. Überbetriebliche Kurse

² Ist der Kursort im Kanton, können Beiträge bis 75 Prozent der ausgewiesenen beitragsberechtigten Kosten ausgerichtet werden, um dem Grundsatz Rechnung zu tragen, dass die den Lehrbetrieben verbleibenden Kosten pro Kurstag in allen Berufen vergleichbar sein sollen.

³ Die Abteilung Berufsbildung²⁾ legt die beitragsberechtigten Kosten für die Durchführung der Kurse in einem Reglement fest.

§ 63

¹ Der Kanton trägt in der Regel die Kosten der ordentlichen Qualifikationsverfahren im Bereich der beruflichen Grundbildung. Kosten der Qualifikationsverfahren

² Beiträge an die übrigen Qualifikationsverfahren werden durch separate Verordnung festgelegt.

§ 64Höhere
Berufsbildung

Der Kanton trägt die Kosten der Angebote der höheren Berufsbildung, soweit diese nicht durch die vom Regierungsrat festgelegten Studiengelder und -gebühren sowie weitere Beiträge Dritter gedeckt werden.

§ 65

Weiterbildung

Die Abteilung Berufsbildung²⁾ entscheidet über die Unterstützungswürdigkeit von besonderen Angeboten und Massnahmen. Sie²⁾ beachtet dabei insbesondere die Bedürfnisse der Bildungspartner.

§ 66Weitere
Bildungsbe-
strebungen

Über die finanzielle Unterstützung von weiteren Bildungsbestrebungen entscheidet die in der Sache zuständige Instanz. Bei Zweifeln über die Zuständigkeit entscheidet das Erziehungsdepartement.

§ 67Interkantonale
Projekte

Der Regierungsrat entscheidet über die Leistung von Beiträgen an Organisationen und Projekte zur Förderung der interkantonalen Koordination.

§ 68

Bauten

Über die Leistung von Beiträgen an nichtkantonseigene Bauten entscheidet der Regierungsrat.

IX. Schulgelder und Gebühren**§ 69**Kosten der
Qualifikations-
verfahren

¹ Bei Qualifikationsverfahren ausserhalb eines ordentlichen Bildungsverhältnisses werden den Lernenden die Materialkosten und Raummieten verrechnet.

² Muss ein gesondertes Qualifikationsverfahren durchgeführt werden, werden den Lernenden zusätzlich die Expertenonorare und Administrativgebühren in Rechnung gestellt.

³ In Härtefällen kann die Abteilung Berufsbildung²⁾ die Kosten im Sinne von Abs. 1 und 2 ganz oder teilweise erlassen.

§ 70

¹ Vorbehältlich Abs. 2 legt der Regierungsrat die konkreten Schul- bzw. Studiengelder und Gebühren durch separate Verordnung fest. Separate Verordnung

² Das Erziehungsdepartement legt die Gebühren für folgende Leistungen fest:

- a) berufsspezifische Prüfungspauschalen im Bereich der Grundbildung;
- b) Gebühren für kostenpflichtige Beratungen und Dienstleistungen der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.

X. Rechtspflege**§ 71**

¹ Gegen schulische Semesternoten kann von den Lernenden bzw. von deren gesetzlichen Vertretern resp. den Ausbildungsverantwortlichen innert 20 Tagen seit dem Erhalt der Mitteilung bei der Schulleitung Einsprache erhoben werden. Semesternoten

² Der Einspracheentscheid der Schulleitung ist innert 20 Tagen seit dem Erhalt der Mitteilung mit Rekurs bei der zuständigen Aufsichtskommission anfechtbar.

³ Die für die Lehrabschlussprüfung, die Abschlussprüfung der Berufs- und Handelsmittelschule oder der Technikerschule als Erfahrungsnoten massgeblichen Semesternoten können nicht erst im Falle des Nichtbestehens der entsprechenden Abschlussprüfung Gegenstand einer Einsprache oder eines Rekurses sein.

§ 72

¹ Gegen Aufnahmeprüfungs- und Promotionsentscheide kann von den Lernenden bzw. von deren gesetzlichen Vertretern resp. den Ausbildungsverantwortlichen innert 20 Tagen seit dem Erhalt des Entscheids bei der Schulleitung Einsprache erhoben werden. Aufnahmeprüfungs- und Promotionsentscheide

² Der Einspracheentscheid der Schulleitung ist innert 20 Tagen seit dem Erhalt des Entscheids mit Rekurs bei der zuständigen Aufsichtskommission bzw. bei der Berufsmaturitätskommission anfechtbar.

³ Entscheide der zuständigen Aufsichtskommission bzw. der Berufsmaturitätskommission können mit Rekurs an den Berufsbildungsrat weitergezogen werden.

§ 73

Prüfungs-
resultate

¹ Bei Nichtbestehen von Qualifikationsverfahren sowie gegen vorgezogene ungenügende Teile von Qualifikationsverfahren kann von den Prüflingen bzw. deren gesetzlichen Vertretern oder Ausbildungsverantwortlichen innert 20 Tagen seit dem Erhalt des Prüfungsergebnisses bei der zuständigen Prüfungskommission bzw. im Bereich der Berufsmaturität und der Höheren Fachschulen bei der zuständigen Schulleitung Einsprache erhoben werden.

² Der Einspracheentscheid der zuständigen Prüfungskommission ist beim Berufsbildungsrat, derjenige der zuständigen Schulleitung bei der zuständigen Aufsichtskommission bzw. bei der Berufsmaturitätskommission innert 20 Tagen seit dem Erhalt des Entscheids mit Rekurs anfechtbar.

³ Entscheide der zuständigen Aufsichtskommission bzw. der Berufsmaturitätskommission können innert 20 Tagen seit dem Erhalt des Entscheids mit Rekurs an den Berufsbildungsrat weitergezogen werden.

⁴ Vorgezogene Teile von Qualifikationsverfahren können nicht erst im Falle des Nichtbestehens des Qualifikationsverfahrens Gegenstand einer Einsprache oder eines Rekurses sein.

XI. Schlussbestimmungen

§ 74

Aufhebung
bisherigen
Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung zum Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz vom 24. Januar 1984 aufgehoben.

§ 75

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen ¹⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Fussnoten:

- 1) Amtsblatt 2006, S. 1619.
- 2) Fassung gemäss RRB vom 10. Juli 2007, in Kraft getreten am 1. Januar 2008 (Amtsblatt 2007, S. 1025).
- 3) Fassung gemäss RRB vom 22. Mai 2012, in Kraft getreten am 1. August 2012 (Amtsblatt 2012, S. 775).
- 4) Aufgehoben durch RRB vom 29. April 2014, in Kraft getreten am 1. Mai 2014 (Amtsblatt 2014, S. 655).
- 5) Fassung gemäss RRB vom 19. August 2014, in Kraft getreten am 1. Januar 2015 (Amtsblatt 2014, S. 1219). Für Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden, die den Berufsmaturitätsunterricht vor dem 1. Januar 2015 begonnen haben, werden weiterhin die Berufsmaturitätsschulen technischer oder kaufmännischer Richtung nach bisherigem Recht geführt.
- 6) Eingefügt durch RRB vom 19. August 2014, in Kraft getreten am 1. Januar 2015 (Amtsblatt 2014, S. 1219). Für Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden, die den Berufsmaturitätsunterricht vor dem 1. Januar 2015 begonnen haben, werden weiterhin die Berufsmaturitätsschulen technischer oder kaufmännischer Richtung nach bisherigem Recht geführt.